



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Der Senator

Der Personalrat

D I E N S T V E R E I N B A R U N G

zur Gesundheitsfürsorge
für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte
zwischen

der Finanzbehörde

und

dem Personalrat der Finanzbehörde

Präambel:

Die Finanzbehörde und der Personalrat der Finanzbehörde sind darin einig, dass die Vermeidung von Suchtkrankheiten und süchtigem Verhalten einschließlich der Suchtprävention ein Bestandteil der Fürsorgepflicht gegenüber allen Beschäftigten und damit eine wichtige gemeinsame Aufgabe der Dienststelle und des Personalrates ist. Suchterkrankungen und andere psychische Störungen können die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten erheblich beeinträchtigen. Umgekehrt können berufliche Belastungen und Beanspruchungen Suchtkrankheiten und süchtiges Verhalten verstärken bzw. negativ beeinflussen.

Die Finanzbehörde bietet allen ratsuchenden Beschäftigten (auch mit psychischen Problemen) Hilfe an, um das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis dem Grunde nach zu sichern. Alle Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die sich in schwierigen Lebenslagen befinden, werden beraten und ggf. an weitere geeignete Stellen vermittelt.

Ziel der Vereinbarung ist:

- durch Beratung, Begleitung und Weitervermittlung von Beschäftigten in Notlagen
- die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und die Arbeitssicherheit zu erhöhen,
- durch vorbeugende Maßnahmen den Missbrauch von Suchtmitteln, sowie süchtige Verhaltensweisen zu bekämpfen und das Verständnis für die besondere Problematik der Suchtabhängigkeit zu entwickeln und so angemessenes Verhalten aller Beschäftigten anzustreben,

- den Suchtkranken und denen, die unter süchtigem Verhalten leiden, Hilfe anzubieten,
- Betroffene bei der Wiedereingliederung zu unterstützen.

Diese Dienstvereinbarung schafft einen Rahmen, um allen Betroffenen gleiche Chancen zu gewährleisten.

Sie verpflichtet alle Beschäftigten, insbesondere Vorgesetzte, zum Handeln.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Finanzbehörde.

§ 2

Eigenes Verhalten während der Dienstzeit

Die Einnahme von Suchtmitteln wie Alkohol, Medikamenten mit stimmungsverändernden Substanzen und Nikotin kann zu erheblichen gesundheitlichen Gefährdungen sowie zur Entstehung von Suchtkrankheiten führen. Daher sollte - soweit nicht ohnehin dienstliche Verbote oder Einschränkungen bestehen - mit Vorsicht konsumiert werden.

Vorgesetzte haben hierbei eine Vorbildfunktion.

Alle Beschäftigten, insbesondere jedoch Vorgesetzte in jeder Hierarchiestufe, tragen Verantwortung im Umgang mit Suchtkranken und sind zum Handeln verpflichtet.

§ 3

Aufklärung

Alle Beschäftigten werden umfassend über die Gefahr

- von Suchtmitteln (Alkohol, Medikamenten mit stimmungsverändernden Substanzen, Drogen, Nikotin)
- und süchtigem Verhalten (Spielsucht, u.a.)

und die davon ausgehende gesundheitliche und soziale Gefährdung sowie deren Folgen aufgeklärt. Durch die Aufklärung sollen die Beschäftigten zu einem umsichtigen Umgang mit Suchtmitteln angeregt werden und Einsicht in die Notwendigkeit konsequenten Handelns gegenüber Suchtkranken erhalten.

In der Kantine der Finanzbehörde wird kenntlich gemacht, wenn Speisen unter Zusatz von Alkohol oder vergleichbaren Substanzen zubereitet worden sind.

§ 4

Schulung

Der Suchtgefährdung mit Nachdruck zu begegnen, ist ein wichtiger Teil der Führungsaufgabe von Vorgesetzten. Der Schulung von Vorgesetzten kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Die Finanzbehörde wird das hierfür erforderliche Schulungsprogramm anbieten.

Die Schulung soll nicht nur Wissen vermitteln, sondern die persönliche Handlungskompetenz der / des Einzelnen für ihre / seine Führungsaufgabe stärken.

Die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen ist für alle Beschäftigten mit Vorgesetztenfunktion in allen Hierarchiestufen Pflicht, für andere Beschäftigte erwünscht.

§ 5

Hilfeangebote für Beschäftigte mit Suchtproblemen (Betroffene) und psychischen Erkrankungen

Die Finanzbehörde bietet suchtgefährdeten und suchtkranken sowie den psychisch belasteten Beschäftigten Hilfe an, um nicht das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis dem Grunde nach zu gefährden.

- Alkoholabhängigkeit ist eine anerkannte Krankheit. Andere Suchtkranke und Menschen mit süchtigem Verhalten sowie psychisch belastete Menschen werden in der Finanzbehörde hinsichtlich der arbeits- und dienstrechtlichen Behandlung Kranken im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) gleichgestellt.
- Allen Beschäftigten, insbesondere Betroffenen sowie deren Angehörigen, wird Beratung angeboten. Sie können sich an die Suchtberaterin / den Suchtberater oder an die Mitgliederinnen / Mitglieder des Arbeitskreises „Betriebliches Hilfe System der Finanzbehörde“ (- BHS -, vgl. §9) wenden.
- Vorgesetzte werden bei ihrem Handeln durch die Suchtberaterin / den Suchtberater fachlich beraten und unterstützt. Sie stimmen ihr Handeln jeweils auf den Einzelfall ab.
- In der Finanzbehörde werden drei hauptamtliche Suchtberaterinnen / Suchtberater bestellt. Bei steigender Nachfrage muss die Aufstockung der Stellenanteile sichergestellt werden.
- Um ein einheitliches Handeln zu gewährleisten, ist die Suchtberaterin / der Suchtberater in allen Fällen einzuschalten. Vorgesetzte werden bei ihrem Handeln durch die hauptamtliche Beraterin / den hauptamtlichen Berater fachlich beraten und unterstützt. Sie stimmen ihr Handeln jeweils auf den Einzelfall ab. Die Vorgesetzten erhal-

ten eine Handlungsanweisung mit Vorschlägen über eine abgestufte Interventionskette. Sie ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§ 5a

Hilfeangebote für Beschäftigte mit finanziellen Problemen **(Betroffene und Angehörige)**

Die Finanzbehörde bietet allen Beschäftigten mit finanziellen Schwierigkeiten Hilfe an. Das BHS ist eine durch die zuständige Behörde anerkannte Stelle (Bescheid der damaligen Behörde BAGS, vom 16.9.1999 (Aktenzeichen: SR 23-31)).

Alle Beschäftigten mit finanziellen Schwierigkeiten (z.B. Überschuldung) sowie deren Angehörige erhalten eine fachlich kompetente Schuldnerberatung, ggf. bis zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 6

Rückfälle

Rückfälle gehören zum Krankheitsbild. Das Vorgehen ist vom Einzelfall abhängig und in Übereinstimmung mit der Suchtberaterin / dem Suchtberater, der / dem Betroffenen, dem Personalrat, der Dienststelle, sowie den Vorgesetzten zu regeln. Die Vorschriften über die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bleiben unberührt.

§ 7

Wiedereingliederung

Die dauerhafte Wiedereingliederung Suchtkranker, die sich erfolgreich einer Therapie unterzogen haben, ist besonders zu fördern. Betroffenen, die Hilfe annehmen und entsprechende Maßnahmen durchführen, wird ihr Arbeitsplatz ebenso erhalten wie anderen längerfristig Erkrankten.

Die Dienststelle verpflichtet sich, bei abstinent lebenden Suchtkranken Hinweise auf die Abhängigkeit nach Ablauf von drei Jahren nach erfolgreicher Therapie aus der Personalakte zu entfernen und die Betroffenen darüber zu unterrichten.

Die Dienststelle ist bestrebt, Tarifbeschäftigte, deren Entlassung mittelbar oder unmittelbar aufgrund von Suchtauffälligkeiten erfolgt ist, nach erfolgreich absolvierter Therapie auf Antrag wieder einzustellen. Hierzu nutzt sie alle gegebenen Möglichkeiten. Bei aus dem Dienst entfernten Beamtinnen / Beamten wird im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften analog verfahren.

Um ein einheitliches Handeln zu gewährleisten, ist die Suchtberaterin / der Suchtberater in allen Fällen einzuschalten. Das vom Arbeitskreis in der Finanzbehörde erarbeitete Konzept

zur Wiedereingliederung ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§ 8

Die Suchtberaterin / der Suchtberater

Die Aufgaben der Suchtberaterin / des Suchtberaters sind:

- Aufbau, Koordinierung und Betreuung eines Betrieblichen HilfeSystem, dessen Mitglied sie / er ist,
- Beratung und Betreuung aller Beschäftigten, insbesondere von Betroffenen sowie deren Angehörigen,
- Planung und teilweise Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen,
- Mithilfe bei der Verbesserung von betriebsbedingten Rahmenbedingungen, die evtl. Auslöser für Suchtmittelgebrauch sein können,
- Zusammenarbeit mit externen Institutionen.

Die Suchtberaterin / der Suchtberater arbeitet in fachlicher Hinsicht frei von Weisungen und unabhängig von Personalreferat und Personalrat. Die Qualität der Arbeit gewährleistet die Dienststelle durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen und Supervision.

§ 9

Arbeitskreis Betriebliches HilfeSystem der Finanzbehörde

Der bei der Finanzbehörde bestehende Arbeitskreis bildet zusammen mit der Suchtberaterin / dem Suchtberater das Betriebliche HilfeSystem - BHS -.

Der Arbeitskreis unterstützt die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Er setzt sich aus freiwillig mitwirkenden Beschäftigten zusammen; § 8 Abs. 2 gilt für sie entsprechend.

Die Tätigkeit für den Arbeitskreis ist Arbeitszeit. Es entstehen den Einzelnen hieraus keine Nachteile. Entstehende Kosten (z.B. Fahrtkosten) werden erstattet. Ist ein Mitglied in dieser Funktion außerhalb der normalen Dienstzeit tätig, so ist für diese Zeit Freizeitausgleich zu gewähren.

§ 10

Betriebliche Selbsthilfegruppe

Auf Wunsch von Beschäftigten kann eine betriebliche Selbsthilfegruppe gebildet werden. Die Dienststellen stellen hierfür geeignete Räumlichkeiten bereit.

§ 11

Schweigepflicht

Die Angehörigen des - BHS - sind verpflichtet, gegenüber jedermann über persönliche Verhältnisse von Suchtkranken, Gefährdeten und ihren Familien Stillschweigen zu wahren. Von dieser Verpflichtung können sie nur durch ausdrückliche Genehmigung der Betroffenen entbunden werden. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit.

§ 12

Vorrang von dienst- / tarif- und versicherungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften

Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung haben für ihren Geltungsbereich bindenden Charakter, soweit sie dienst-, tarif- und versicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

§ 13

Geltungsdauer

Die Dienstvereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Dienstvereinbarung vom 24.12.1993 mit dem 1. Nachtrag vom 15.04.1997. Sie kann jederzeit im Einvernehmen zwischen der Dienststelle und dem Personalrat geändert oder ergänzt werden.

Fortschreibungen der „Handlungsanweisung für den Umgang mit suchtkranken und suchtgefährdeten Beschäftigten“ sowie dem Konzept zur „Wiedereingliederung“ können nur einvernehmlich zwischen Dienststelle und Personalrat vorgenommen werden. Sie werden in der dann geänderten Fassung Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

Die Dienstvereinbarung kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

Hamburg, den 10.8.2015

Für die Finanzbehörde

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Der Senator
Postfach 30 17 41 - 20338 Hamburg
Gänsemarkt 23 - 20354 Hamburg

Hamburg, den 18.8.2015

Für den Personalrat

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Postfach 30 17 41, 20338 Hamburg
Altenwerder 25, 20354 Hamburg